



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Polizei- und Abschiebegewahrsam Bremen**

**Besuch vom 4. September 2019**

**Az.: 234-HB/1/19**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	3
1	Matratzen .....	3
2	Sitzgelegenheit .....	3
II	Beschäftigung und Freizeitgestaltung.....	4
III	Beschwerdemanagement .....	4
IV	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
V	Duschabtrennungen.....	5
VI	Einrichtung und Gestaltung.....	5
VII	Fesselung.....	5
VIII	Fixierung.....	5
IX	Gepäck.....	6
X	Größe der Gewahrsamsräume.....	6
XI	Kameraüberwachung.....	6
XII	Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich .....	7
XIII	Personal .....	7
XIV	Privatsphäre.....	7
XV	Vertraulichkeit medizinischer Daten .....	7
D	Weiterer Vorschlag .....	8
Ebenerdiger Zugang.....	8	
E	Weiteres Vorgehen.....	8

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 4. September 2019 den Polizei- und Abschiebegewahrsam Bremen. Es handelt sich hierbei um eine Einrichtung der Bremer Polizei. Der Polizeigewahrsam verfügt über acht Einzelzellen sowie über zwei Sammelzellen. In der ersten Etage ist der Abschiebegewahrsam, in dem Abschiebungshaft vollzogen wird. Dieser umfasst neun Hafträume für Männer und vier Hafträume für

Frauen. Im vergangenen Jahr waren im Abschiebegewahrsam insgesamt 80 Personen untergebracht und im laufenden Jahr bis zum 9. September insgesamt 48 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuches waren zwei arabischsprachige Männer in Haft.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag an und traf um 9:45 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Besuchsdelegation besichtigte das Polizeigewahrsam und den Bereich des Abschiebegewahrsams im ersten Obergeschoss mit Freistundenhof, einem Gemeinschaftsraum mit Küche, einem Gebetsraum, einem Sportraum und zwei bewohnten Gewahrsamsräumen.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit den beiden anwesenden Personen im Abschiebegewahrsam, mehreren Bediensteten und dem Sozialarbeiter. Zudem nahm sie Einsicht in die Akten. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Positiv zu erwähnen ist, dass die Gefangenen ihre privaten Mobiltelefone benutzen dürfen. So kann der Kontakt zu den Angehörigen aufrechterhalten werden. Es wäre jedoch wünschenswert, auch einen Internetzugang für Abschiebehäftlinge einzurichten.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Ausstattung der Gewahrsamsräume

#### *1 Matratzen*

Für die Sammelzellen im Polizeigewahrsam stehen keine Matratzen zur Verfügung.

Die Bundesregierung forderte bereits 2012 alle Bundesländer auf, unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT zu sorgen und allen Personen, die über Nacht im Polizeigewahrsam untergebracht sind, eine saubere Matratze zur Verfügung zu stellen.

Es wird empfohlen, ausreichend abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen vorzuhalten und diese den Personen im Gewahrsam in jedem Fall auszuhändigen.

#### *2 Sitzgelegenheit*

Im Polizeigewahrsam gibt es einen besonders gesicherten Gewahrsamsraum, der außer einer Matratze unmöbliert ist.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder auf dem Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit.

Es wird empfohlen, eine Sitzgelegenheit in dem besonders gesicherten Gewahrsamsraum zur Verfügung zu stellen.

## II Beschäftigung und Freizeitgestaltung

Für die Personen im Abschiebegewahrsam stehen ein Gebetsraum und ein Sportraum zur Verfügung. Diese Räume sind jedoch grundsätzlich verschlossen und können nur im Beisein der Bediensteten genutzt werden, die sich jedoch grundsätzlich ein Stockwerk tiefer in der Polizeiwache aufhalten. Der Gemeinschaftsraum verfügt über einen Fernseher, dessen Bildschirm jedoch defekt ist. Ein entsprechend fremdsprachenkundiger Sozialarbeiter beschäftigt sich mit den untergebrachten Personen; allerdings arbeitet er lediglich halbtags für das Abschiebegewahrsam. Die Einrichtung verfügt zudem über mehrere Bücher, jedoch lediglich in deutscher, englischer und türkischer Sprache. Im Nachgang des Besuchs teilte die Polizei mit, dass der Sozialarbeiter entsprechende Bücher in arabischer Sprache, darunter auch den Koran, kurzfristig beschaffen und den Betroffenen zur Verfügung stellen wird. Dies wird begrüßt.

Ausreisepflichtige sollen ihre Zeit sinnvoll gestalten können. Hierzu sollen täglich ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden. Dies umfasst auch den ungehinderten Zugang zu Gemeinschaftsräumen, Gebetsräumen und Sporträumen.

## III Beschwerdemanagement

In dem Abschiebegewahrsam gab es zum Zeitpunkt des Besuchs für die betroffenen Personen keine Möglichkeit, eine Beschwerde vorzubringen. Auf Nachfrage waren der Leitung des Gewahrsams keine Beschwerden bekannt.

Es wird empfohlen, eine Möglichkeit zu schaffen, anonym Beschwerden abzugeben. Außerdem sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um gegebenenfalls Häufungen feststellen und entsprechend Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

## IV Durchsuchung mit Entkleidung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass Personen, die in das Gewahrsam kommen, nur im Einzelfall unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Die Dienststelle verfügt über einen Metallscanner, der eine Entkleidung weitestgehend überflüssig mache. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Wenn eine Entkleidung im Ausnahmefall stattfindet, wird dies jedoch nicht dokumentiert.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>1</sup> Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>2</sup>

Da es sich bei der Maßnahme um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

<sup>2</sup> VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az: 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18. Juni 2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 11.09.2019).

## V Duschabtrennungen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände. Bei der aktuellen Belegungssituation sei es jedoch möglich, dass beide Personen alleine duschen können. Dies wird begrüßt.

Im Falle einer höheren Belegungszahl soll in den Gemeinschaftsduschräumen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

## VI Einrichtung und Gestaltung

Das Abschiebegewahrnsam ist insgesamt sehr kahl gestaltet. Zudem gibt es in den Hafträumen keine Vorhänge.

Es wird empfohlen, die Räumlichkeiten freundlicher zu gestalten. Ferner soll geprüft werden, wie Privatsphäre und Schutz vor Lichteinfall in den Hafträumen gewährleistet werden kann.

## VII Fesselung

Im Falle der Notwendigkeit einer Fesselung einer Person in dem Gewahrnsam werden metallene Handfesseln verwendet.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können jedoch Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Freiheitsentzug Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.<sup>3</sup>

## VIII Fixierung

Das Polizeigewahrnsam verfügt über ein Fixierbett mit Bandagen-System, um gegebenenfalls 5-Punkt-Fixierungen der untergebrachten Personen vornehmen zu können.

Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und gegebenenfalls der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz oder Liegeposition kaum selbstständig verändern kann.

Im vergangenen Jahr kam es im Polizeigewahrnsam in drei Fällen zu einer Fixierung, im laufenden Jahr in einem Fall. Im Abschiebegewahrnsam wurden keine Fixierungen vorgenommen. Während der Fixierung würde eine Bedienstete oder ein Bediensteter stets anwesend sein. Es käme zudem im Falle einer Fixierung unverzüglich der Vertragsarzt für die Anordnung der Fixierung in die Einrichtung. Eine richterliche Genehmigung werde für diese Maßnahme nicht eingeholt. Die Bediensteten lernen die Anwendung der Fixierung voneinander. Eine professionelle Schulung erfolgt nicht. Das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) enthält keine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung einer Fixierung.

Damit erfüllen die Rechtslage und Praxis in Bremen nicht die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018.<sup>4</sup> Eine Fixierung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar und birgt eine hohe Gesundheitsgefährdung.<sup>5</sup> Sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz,

---

<sup>3</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 69.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 71, 72.

Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen fixieren nicht. Auch das CPT forderte die Bundesrepublik Deutschland auf, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.<sup>6</sup>

Es wird empfohlen, im Polizeigewahrsam auf Fixierungen zu verzichten.

## IX Gepäck

Die Bediensteten vor Ort berichteten der Besuchsdelegation, dass es immer wieder vorkomme, dass abzuschiebende Personen ohne ihr Gepäck zugeführt werden, da sie beispielsweise auf der Straße aufgegriffen werden und ihnen keine Gelegenheit zum Packen persönlicher Gegenstände gegeben wird.

Weder die Inhaftierung noch die darauffolgende Abschiebung einer Person dürfen zum Verlust des Eigentums der Betroffenen führen.

Jeder abzuschiebenden Person soll ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. In Fällen, in denen dies bei der Abholung nicht erfolgt ist, soll die Einrichtung darauf hinwirken, dass die Person diese Möglichkeit vor ihrer Abschiebung erhält.

## X Größe der Gewahrsamsräume

Das Polizeigewahrsam verfügt über zwei Sammelzellen von 22 qm Größe. Der Raum würde mit bis zu 25 Personen belegt.

In Polizeidienststellen muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein.

Nach dem aktuellen Standard der Nationalen Stelle muss in Sammelgewahrsamsräumen jeder Person eine Grundfläche von mindestens 3,5 qm zur Verfügung stehen. Entsprechend ist eine maximale Belegungsanzahl für die Sammelgewahrsamsräume von sechs Personen festzulegen und den Bediensteten bekannt zu geben.

## XI Kameraüberwachung

Die Flure und der Gemeinschaftsraum des Abschiebegewahrsams verfügen über Kameraüberwachung, die durchgängig genutzt wird. Es gibt keinen Hinweis auf die Kameraüberwachung. Für die betroffenen Personen ist an der Kamera selbst nicht erkennbar, ob sie eingeschaltet ist. Das Bremer Gesetz für den Abschiebegewahrsam enthält keine Rechtsgrundlage für die optisch-elektronische Überwachung.

Eine Kameraüberwachung soll nur erfolgen, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist. Eine durchgängige, anlasslose sowie verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen ist nicht zulässig.

Eine Kameraüberwachung darf nur aufgrund einer speziellen Rechtsgrundlage und nur in den darin genannten Fällen erfolgen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

---

<sup>6</sup> Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, *Report CPT/Inf(2017) 13*, Rn. 33.

## XII Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Das Polizeigewahrsam verfügt über acht Einzelzellen, die zum Teil doppelt belegt werden. In den Gewahrsamsräumen steht eine Toilette offen im Raum und ist lediglich durch eine halbhohe Schamwand abgetrennt.

Die Unterbringung von mehreren Personen in einem Gewahrsamsraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde.<sup>7</sup>

Einzelgewahrsamsräume mit freistehender Toilette sind nicht doppelt zu belegen.

## XIII Personal

Das Abschiebegewahrsam betreuen Polizeibedienstete mit, die sich grundsätzlich in der Wache des Polizeigewahrsams im unteren Stockwerk aufhalten. Eine besondere Ausbildung für die Betreuung des Abschiebegewahrsams gäbe es nicht. Der Sozialarbeiter ist lediglich halbtags in der Einrichtung tätig.

Es soll ganztags Personal für das Abschiebegewahrsam geben, das speziell für diesen Bereich ausgewählt und fortgebildet ist.

## XIV Privatsphäre

Einer der abzuschiebenden Personen wurde von einer Psychiaterin als suizidgefährdet eingestuft. Daraufhin wurde in Absprache mit der Ärztin entschieden, dass diese Person sich nicht mehr unbeobachtet bewegen darf. Sie verbrachte daher die Nächte in einem Gewahrsamsraum im Erdgeschoss ohne Möbel und gefährdende Gegenstände. Tagsüber durfte sie sich ausschließlich in den kameraüberwachten Bereichen aufhalten.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist zu befürchten, dass sich diese Maßnahmen negativ auf den Gesundheitszustand des Betroffenen auswirken. Jede Person braucht Rückzugsmöglichkeiten.

Es wird empfohlen, die ergriffenen Maßnahmen bei Suizidgefahr unter diesem Gesichtspunkt erneut zu prüfen.

## XV Vertraulichkeit medizinischer Daten

Die Bediensteten berichteten, dass bei Verständigungsproblemen zwischen den Ärztinnen oder Ärzten sowie den Psychologinnen oder Psychologen notfalls andere untergebrachte Personen oder der Sozialarbeiter zur Übersetzung hinzugezogen werden.

Bei Gesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, muss die Vertraulichkeit gewahrt werden. Dies gilt auch für Gespräche mit Psychologen. Eine Übersetzung durch Untergebrachte oder nichtmedizinisches Personal der Einrichtung ist deswegen ungeeignet. Zudem besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass medizinische Zusammenhänge nicht korrekt übersetzt werden.

---

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 22. Februar 2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

Es ist bei Verständigungsproblemen im ärztlichen Gespräch stets ein Dolmetscherdienst hinzuzuziehen. Dies kann beispielsweise per Videozuschaltung erfolgen, wie es bereits in mehreren Bundesländern erfolgreich erprobt wurde.

## **D Weiterer Vorschlag**

### Ebenerdiger Zugang

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen führt über eine steile Treppe aufwärts, was bei Zuführung mit deutlicher Sturzgefahr für die betroffenen Personen verbunden ist. Es wird angeregt, Möglichkeiten für die Schaffung eines ebenerdigen Zugangs zu prüfen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet den Senator für Inneres der Freien und Hansestadt Bremen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 13. November 2019